

03.05.96

Fz - In - K

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO)

A. Zielsetzung

- Verbesserung der Ausbildung der Steuerbeamten des mittleren und gehobenen Dienstes
- Anpassung der Vorschriften über die Einführungszeit des höheren Dienstes an die Verkürzung von 18 auf 12 Monate durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms
- Anpassungen an das Vierte Gesetz zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

B. Lösung

Die bewährten Strukturen der Ausbildung werden beibehalten; Einzelvorschriften werden an geänderte Aufgabenstellungen der Steuerbeamten, an technische Entwicklungen und an die modernen Kommunikationsanforderungen angepaßt. Dabei werden die zwischenzeitlichen Änderungen des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes berücksichtigt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für den Bund entstehen keine Kosten. In den Ländern können - abhängig von der bisherigen organisatorischen Gestaltung der Ausbildung - höhere Ausbildungskosten entstehen.

Bundesrat

Drucksache 329/96

03.05.96

Fz - In - K

Verordnung

**des Bundesministeriums
der Finanzen**

Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (432) - 521 00 - Ste 215/96

Bonn, den 3. Mai 1996

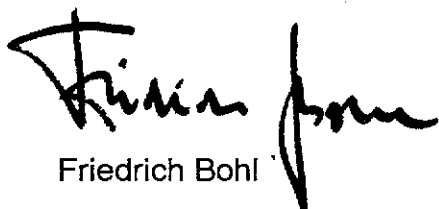
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Steuerbeamten (StBAPO)**

Vom

Auf Grund des § 8 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom (BGBl. I S.) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1982 (BGBl. I S. 1257), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Auch die allgemeinen beruflichen Fähigkeiten, insbesondere zur Kommunikation und Zusammenarbeit sowie zum selbständigen und wirtschaftlichen Handeln, sind zu fördern. Der Beamte soll auch befähigt werden, sich eigenständig weiterzubilden."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Die praktische Ausbildung im Teilabschnitt Veranlagung (§ 15 Abs. 2 Nr. 1, § 24 Abs. 2 Nr. 1) soll auch in dafür bestimmten Arbeitsgebieten "Ausbildung" stattfinden. Die praktische Ausbildung wird von Ausbildungsarbeitsgemeinschaften begleitet, die an Finanzämtern, an den Bildungsstätten für Steuerbeamte oder an besonderen Einrichtungen stattfinden."

b) In Absatz 4 werden die Wörter "dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen" durch das Wort "Ausbildungsarbeitsgemeinschaften" ersetzt.

3. In § 3 Abs. 5 werden die Wörter "Kenntnisse und Fähigkeiten" durch die Wörter "berufspädagogischen und fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten" ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter "und für die dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen" gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Der Nachweis der fachlichen Eignung ist grundsätzlich dann erbracht, wenn der Lehrende eine mindestens vierjährige für die Lehraufgabe förderliche berufliche Tätigkeit ausgeübt hat, davon bei der Lehrtätigkeit in einem Steuerfach mindestens zwei Jahre in der Steuerverwaltung. Für nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrende können Ausnahmen zugelassen werden."

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter "beim Finanzamt" durch die Wörter "in der Steuerverwaltung" ersetzt.

5. § 5 Abs. 2 Satz 2 bis 4 wird wie folgt gefaßt:

"Dabei sind die Stellungnahmen der Beschäftigten, denen die praktische Ausbildung und die Durchführung der Ausbildungsarbeitsgemeinschaften oblagen, zu berücksichtigen. Die Beurteilung schließt mit einer vollen Punktzahl und einer Note gemäß § 6 ab. Sie ist dem Beamten bekanntzugeben und mit ihm zu besprechen."

6. § 8 wird wie folgt gefaßt:

"§ 8

Ausbildungsarbeitsgemeinschaften

Der Beamte nimmt während der berufspraktischen Ausbildung an Ausbildungsarbeitsgemeinschaften teil. Diese dienen dem Zweck, die bis dahin fachtheoretisch und berufspraktisch vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten zu verknüpfen und zu üben; dabei sollen insbesondere die Automation des steuerlichen Festsetzungs- und Erhebungsverfahrens sowie praxisorientierte Arbeits- und Entscheidungstechniken bei der Veranlagung von Steuern behandelt werden."

7. § 9 wird folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter "der Bundesminister" durch die Wörter "das Bundesministerium" und die Wörter "dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen" durch das Wort "Ausbildungsarbeitsgemeinschaften" ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Auf der Grundlage der Stoffgliederungspläne werden Lehrpläne und für die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften Gestaltungspläne aufgestellt. Lehrpläne und Gestaltungspläne bedürfen der Genehmigung der obersten Landesbehörde."

8. Dem § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Soweit Ausbildungs- oder Studienabschnitte ganz oder teilweise wiederholt werden, werden für die Ermittlung der Prüfungsergebnisse die neu abgegebenen Beurteilungen zugrunde gelegt."

9. § 14 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. eine achtmonatige fachtheoretische Ausbildung, die in zwei Teilabschnitte aufgeteilt wird; der erste Teilabschnitt dauert drei Monate und soll möglichst bald nach Eintritt in den Vorbereitungsdienst beginnen; der zweite Teilabschnitt kann geteilt werden, wobei drei Monate der Laufbahnprüfung unmittelbar vorangehen sollen."

10. § 15 wird wie folgt gefaßt:

"§ 15

Berufspraktische Ausbildung

(1) Die berufspraktische Ausbildung umfaßt

1. eine praktische Ausbildung, die im besonderen der Einübung in die steuerliche Praxis dient und zu selbständiger Tätigkeit anleitet, und
2. Ausbildungsarbeitsgemeinschaften.

(2) Die praktische Ausbildung umfaßt folgende Teilabschnitte:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Veranlagung | 36 Wochen |
| 2. Bewertung | 2 Wochen |
| 3. Finanzkasse und Vollstreckung | 6 Wochen |
| 4. Nach Regelung der obersten Landesbehörde
oder der von ihr bestimmten Stelle bis zu | 8 Wochen |

Eine Kürzung der Teilabschnitte für Erholungsurlaub ist nicht zulässig. In den einzelnen Teilabschnitten soll der Beamte lernen, die Aufgaben des mittleren Dienstes unter Beachtung der Grundsätze von Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit selbständig und verantwortungsbewußt wahrzunehmen. Er ist umfassend in die verwaltungstechnischen Arbeitsvorgänge einzuweisen und anhand typischer Fälle in der Technik der Sachverhaltsermittlung und Rechtsanwendung auszubilden. Er soll an Verhandlungen und Dienstbesprechungen teilnehmen.

(3) Die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften umfassen mindestens 100 Stunden."

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

- "1. Politische Bildung, Staatskunde, Geschichte der Steuerverwaltung
- 2. Allgemeine Verwaltungskunde, Recht des öffentlichen Dienstes"

bbb) Nummer 6 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 7 bis 12 werden Nummern 6 bis 11.

ccc) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 12 und wie folgt gefaßt:

- "12. Organisation (insbesondere Arbeitsabläufe, Arbeitstechnik), ökonomisches Verwaltungshandeln und Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung"

bb) In Satz 2 wird die Zahl "600" durch die Zahl "800" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Mindeststundenzahlen in den folgenden Fächern betragen:

1. Politische Bildung, Staatskunde, Geschichte der Steuerverwaltung	45 Stunden
2. Allgemeines Abgabenrecht	75 Stunden
3. Einkommensteuer, Gewerbesteuer	180 Stunden
4. Umsatzsteuer	45 Stunden
5. Buchführung und Bilanzwesen	75 Stunden
6. Bewertung, Vermögensteuer, Grundsteuer	30 Stunden
7. Organisation (insbesondere Arbeitsabläufe, Arbeitstechnik), ökonomisches Verwaltungshandeln und Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung	60 Stunden."

c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter "der Leiter der Bildungsstätte" durch die Wörter "die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle" ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz wird das Wort "sechs" durch das Wort "acht" ersetzt.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Der Studiengang umfaßt Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten von jeweils achtzehn Monaten Dauer."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe "drei Monate" durch die Angabe "einen Monat" ersetzt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden durch folgenden Satz ersetzt: "Zweiter und dritter Studienabschnitt können geteilt werden."

13. § 18 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Für die Lehrveranstaltungen der Fachstudien sind mindestens 2.200 Stunden vorzusehen. Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Pflicht- und Wahlpflichtfächern. Ein angemessener Teil der Lehrveranstaltungen wird in Form von Übungen und Seminaren durchgeführt. Für Wahlpflichtfächer sollen nicht mehr als 120 Stunden angesetzt werden. Wahlfächer können angeboten werden. Die allgemeine und die staatsbürgerliche Bildung sind durch Sonderveranstaltungen zu fördern. Den Beamten wird Gelegenheit zur Sportausübung gegeben."

14. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1.2.1 wird das Wort "Lohnsteuer" gestrichen.

bb) Nummer 1.4 wird wie folgt gefaßt:

"1.4 Internationales Steuerrecht und Steuerharmonisierung in der Europäischen Union."

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. Öffentliches Recht

Staatsrecht, Europarecht, Allgemeine Staatslehre, Politikwissenschaft, Verwaltungsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes."

dd) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. Verwaltungslehre

Informations- und Kommunikationstechnik, Verwaltungsorganisation, Arbeitstechnik, ökonomisches Verwaltungshandeln."

ee) Folgender Satz wird angefügt:

"Die Studienfächer der Nummern 1 bis 3 sind mit dem Fach Juristische Methodenlehre zu verbinden."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Zu ausgewählten Themen der in Absatz 1 genannten Studienfächer und zu weiteren Fächern, insbesondere Betriebspsychologie, Sozialpsychologie, Betriebssoziologie, Kommunikation, Verwaltungsführung, Strafrecht, Finanzmathematik, Fremdsprachen, sind Wahlpflichtveranstaltungen anzubieten."

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

15. Die §§ 20 bis 24 werden wie folgt gefaßt:

"§ 20

Mindeststundenzahlen

(1) Die Mindeststundenzahlen für die Fachstudien betragen:

1. Abgabenrecht, Finanzgerichtsordnung	190 Stunden
2. Bewertungsrecht und Vermögensteuer	100 Stunden
3. Steuern vom Einkommen und Ertrag	360 Stunden
4. Umsatzsteuer	160 Stunden
5. Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen, Außenprüfung	320 Stunden
6. Privatrecht	100 Stunden
7. Öffentliches Recht	130 Stunden

Insgesamt müssen auf diese Studienfächer mindestens 1.700 Stunden entfallen.

(2) Die Mindeststundenzahlen für den ersten Studienabschnitt betragen:

1. Abgabenordnung	45 Stunden
2. Bewertungsrecht und Vermögensteuer	25 Stunden
3. Steuern vom Einkommen und Ertrag	85 Stunden
4. Umsatzsteuer	45 Stunden
5. Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen	75 Stunden
6. Privatrecht	35 Stunden
7. Öffentliches Recht	35 Stunden.

§ 21

Erster Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt umfaßt:

1. Abgabenordnung (ohne Vollstreckungs- und Steuerstrafrecht)
2. Bewertungsrecht und Vermögensteuer
3. Steuern vom Einkommen und Ertrag
4. Umsatzsteuer
5. Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen
6. Privatrecht
7. Öffentliches Recht.

§ 22

Zweiter Studienabschnitt

Der zweite Studienabschnitt umfaßt:

1. Abgabenrecht
2. Bewertungsrecht und Vermögensteuer
3. Steuern vom Einkommen und Ertrag
4. Umsatzsteuer

5. Grundsteuer, Erbschaftsteuer, sonstige
Verkehrssteuern
6. Bilanzsteuerrecht, Betriebliches
Rechnungswesen, Außenprüfung,
Wirtschaftskriminalität
7. Privatrecht
8. Öffentliches Recht
9. Wirtschaftswissenschaften
10. Verwaltungslehre
11. Wahlpflichtfächer.

§ 23

Dritter Studienabschnitt

Der dritte Studienabschnitt umfaßt:

1. Abgabenrecht
2. Finanzgerichtsordnung
3. Bewertungsrecht und Vermögensteuer
4. Steuern vom Einkommen und Ertrag
5. Umsatzsteuer
6. Bilanzsteuerrecht, Außenprüfung
7. Internationales Steuerrecht
8. Privatrecht
9. Öffentliches Recht
10. Wirtschaftswissenschaften
11. Wahlpflichtfächer.

§ 24

Berufspraktische Studienzeiten

(1) Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen

1. eine praktische Ausbildung, die im besonderen der Einübung in die steuerliche Praxis dient und zu selbständiger Tätigkeit anleitet, und
2. Ausbildungsarbeitsgemeinschaften.

(2) Die praktische Ausbildung umfaßt folgende Teilabschnitte:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Veranlagung einschließlich Außenprüfung
(davon 4 Wochen Bearbeitung von Rechtsbehelfen) | 41 Wochen |
| 2. Bewertung | 2 Wochen |
| 3. Finanzkasse, Vollstreckung | 2 Wochen |
| 4. Nach Regelung der obersten Landesbehörde
oder der von ihr bestimmten Stelle bis zu | 8 Wochen |

Eine Kürzung der Teilabschnitte für Erholungsurlaub ist nicht zulässig.

(3) In den einzelnen Teilabschnitten soll der Beamte lernen, die Aufgaben des gehobenen Dienstes unter Beachtung der Grundsätze von Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit selbständig und verantwortungsbewußt wahrzunehmen. Er ist anhand praktischer Fälle in der Technik der Sachverhaltsermittlung und der Rechtsanwendung auszubilden. Er soll die verwaltungstechnischen Arbeitsvorgänge, dabei insbesondere die Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung, kennen und nachvollziehen können. Er soll an Verhandlungen, Dienstbesprechungen und mindestens drei Außenprüfungen teilnehmen.

(4) Die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften umfassen mindestens 150 Stunden."

16. § 26 wird wie folgt gefaßt:

"§ 26

Einführungsabschnitte

Die Einführung umfaßt

1. eine praktische Einweisung beim Finanzamt und bei der Oberfinanzdirektion für die Dauer von neun Monaten und
2. ergänzende Studien an der Bundesfinanzakademie von insgesamt dreimonatiger Dauer.

Die ergänzenden Studien sind in den ersten zwölf Monaten nach erfolgreichem Abschluß der Einführung durch einen einmonatigen Lehrgang an der Bundesfinanzakademie fortzuführen. Erholungsurlaub darf nicht zu Lasten der ergänzenden und der fortführenden Studien gewährt werden."

17. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

- "1. beim Finanzamt 5 Monate,
davon:
a) mindestens 2 Monate
in die Aufgaben der Veranlagung
b) 2 Monate
in die Außenprüfung"

18. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) in Satz 1 die Wörter "bestehen aus vier Studienabschnitten" durch die Wörter "bestehen aus drei Studienabschnitten" und

bb) in Satz 2 die Wörter "vier Monate" durch die Wörter "zwei Monate" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die ergänzenden und die fortführenden Studien erstrecken sich insbesondere auf die Studienfächer:

1. Allgemeines und Besonderes Steuerrecht
2. Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen, Außenprüfung
3. Internationales Steuerrecht und Steuerharmonisierung in der Europäischen Union
4. Ausgewählte Gebiete der Wirtschaftswissenschaften
5. Personalführung sowie Organisation einschließlich Informations- und Kommunikationstechnik"

c) In Absatz 3 wird das Wort "besichtigt" durch das Wort "besucht" ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter "mit der Maßgabe, daß die praktische Tätigkeit auch beim Bundesamt für Finanzen abgeleistet werden kann" gestrichen.

19. In § 30 Satz 1 werden nach dem Wort "Landesbehörde" die Wörter "oder der von ihr bestimmten Stelle" eingefügt.

20. § 31 wird wie folgt gefaßt:

"§ 31

Aufstieg in den mittleren und den gehobenen Dienst

Für die Einführungszeit gelten die §§ 1 bis 10, § 11 Abs. 1, 2 und 5, § 12 und die §§ 14 bis 24 entsprechend."

21. Dem § 34 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Den Prüfungsausschüssen können auch andere Beschäftigte des öffentlichen Dienstes angehören, wenn sie dieselben fachlichen Voraussetzungen wie Steuerbeamte des gehobenen oder höheren Dienstes erfüllen."

22. § 35 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort "Körperbehinderten" durch das Wort "Schwerbehinderten" ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

"Die Entscheidung trifft die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle."

23. § 37 wird wie folgt gefaßt:

"§ 37

Säumnis, Verhinderung, Rücktritt

(1) Versäumt der Prüfling die schriftliche oder mündliche Prüfung ganz oder teilweise ohne ausreichende Entschuldigung, entscheidet der Prüfungsausschuß, ob die nicht erbrachte Prüfungsleistung nachgeholt werden kann, mit ungenügend bewertet oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt wird.

(2) Beruht die Säumnis auf vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen, so soll die Prüfung nach Beendigung des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt werden. Die Hinderungsgründe sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Eine Erkrankung ist durch Vorlage eines amtsärztlichen oder personalärztlichen Zeugnisses nachzuweisen; ein privatärztliches Zeugnis kann anerkannt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß; er bestimmt zugleich, ob und in welchem Umfang bereits abgelieferte Prüfungsarbeiten anzurechnen sind. Statt des Prüfungsausschusses kann auch die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Entscheidung treffen.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Prüfling mit Genehmigung des Prüfungsausschusses, der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle von der Prüfung zurücktreten."

24. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter "in Verbindung mit Fragen des Allgemeinen Abgabenrechts" durch die Wörter "in Verbindung mit Fragen des Umsatzsteuerrechts" ersetzt.

bb) Die Nummern 1.2 und 1.3 werden wie folgt gefaßt:

"1.2 Allgemeines Abgabenrecht

1.3 Steuern vom Einkommen und Ertrag"

cc) Die Nummern 2.1.1 und 2.1.2 werden wie folgt gefaßt:

"2.1.1 Abgabenordnung (ohne Vollstreckungs- und Steuerstrafrecht)

2.1.2 Steuern vom Einkommen und Ertrag"

dd) Die Nummer 2.1.5 wird wie folgt gefaßt:

"2.1.5 Bewertungsrecht und Vermögensteuer oder Öffentliches Recht
(§ 21 Nr. 7)."

ee) In Nummer 2.2.2 werden das Komma und die Wörter "auch in Verbindung mit einem anderen in den Fachstudien behandelten Stoffgebiet" gestrichen.

ff) Folgender Satz wird angefügt:

"Jedes Prüfungsgebiet kann mit Aufgaben aus anderen, übergreifenden oder angrenzenden Fachgebieten verbunden werden."

- b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter "nach drei aufeinanderfolgenden Prüfungstagen" durch die Wörter "nach zwei aufeinanderfolgenden Prüfungstagen" ersetzt.

25. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "unter der ständigen Aufsicht von Beamten (Aufsichtsbeamte)" durch die Wörter "unter ständiger Aufsicht" ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter "vom Aufsichtsbeamten" durch die Wörter "von der Aufsichtsperson" ersetzt.
- c) In Absatz 5 und 6 Satz 1 werden jeweils die Wörter "Der Aufsichtsbeamte" durch die Wörter "Die Aufsichtsperson" ersetzt.

26. In § 42 Abs. 3 werden nach den Wörtern "einschließlich der Bewertung" die Wörter "und der ihr zugrundeliegenden Unterlagen" eingefügt.

27. § 43 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Zulassungspunktzahl wird dadurch ermittelt, daß die Summe aus der vervierfachen Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten, der verdoppelten Durchschnittspunktzahl für die Leistungen in der fachtheoretischen Ausbildung (§ 16 Abs. 4) oder den Durchschnittspunktzahlen für die Leistungen im zweiten und dritten Studienabschnitt (§ 18 Abs. 4) und der verdoppelten Punktzahl der Beurteilung nach § 5 Abs. 2 durch acht geteilt wird."

28. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die Endpunktzahl wird dadurch ermittelt, daß die Summe aus dem Zwölffachen der Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten, dem Dreifachen der Durchschnittspunktzahl für die Leistungen in der fachtheoretischen Ausbildung (§ 16 Abs. 4) oder dem jeweils Anderthalbfachen der Durchschnittspunktzahlen für

die Leistungen im zweiten und dritten Studienabschnitt (§ 18 Abs. 4), dem Sechsfachen der Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung und dem Dreifachen der Beurteilung nach § 5 Abs. 2 durch 24 geteilt wird."

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Die Durchschnittspunktzahl der Prüfungsleistungen wird dadurch ermittelt, daß die Summe der verdoppelten Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung durch drei geteilt wird."

29. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe "§ 3 Abs. 3" durch die Angabe "§ 3 Abs. 2" und die Angabe "§ 4 Abs. 3" durch die Angabe "§ 4 Abs. 2" ersetzt.

- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Bei der Ermittlung der Prüfungsergebnisse gilt § 11 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter "Beamten auf Widerruf" durch das Wort "Prüflingen" ersetzt.

30. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter "des Bundesministers" durch die Wörter "des Bundesministeriums" ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Nummern 2.2 und 2.3 wie folgt gefaßt:

"2.2 die ergänzenden und die fortführenden Studien an der Bundesfinanzakademie,

2.3 die Gestaltung der berufspraktischen Ausbildungs- und Studienzeiten,"

31. Folgender § 53 wird eingefügt:

"§ 53

Übergangsregelung

Die Ausbildung und Einführung von Beamten in den Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes, die vor dem [Tag des Inkrafttretens des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes] begonnen haben, richten sich nach den bisherigen Vorschriften."

32. § 54 wird gestrichen.

33. § 55 wird gestrichen.

34. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

a) In den Anlagen 1, 11 und 12 wird jeweils das Wort "Körperbehinderung" durch das Wort "Schwerbehinderung" ersetzt.

b) In den Anlagen 9, 10, 13, 14, 15 und 16 wird jeweils das Wort "Fräulein" gestrichen.

c) Die Anlagen 2 und 3 werden jeweils wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 4 wird jeweils wie folgt gefaßt:

"4. Leistungen in den Ausbildungsarbeitsgemeinschaften (insbesondere Mitarbeit/Fähigkeit, die theoretischen Fachkenntnisse praktisch umzusetzen)."

bb) Die Seiten 2 werden jeweils gestrichen.

d) In der Anlage 4 wird die Zeile "Lohnsteuer" gestrichen, und nach der Zeile "Steuererhebung" wird folgende Zeile angefügt:

"Organisation (insbesondere Arbeitsabläufe, Arbeitstechnik), ökonomisches Verwaltungshandeln und Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung."

e) Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Zeile "Lohnsteuer" wird gestrichen, und nach der Zeile "Steuererhebung" wird folgende Zeile angefügt:

"Organisation (insbesondere Arbeitsabläufe, Arbeitstechnik), ökonomisches Verwaltungshandeln und Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung:"

bb) Auf Seite 2 wird in der Zeile "Durchschnittspunktzahl" die Zahl "6" durch die Zahl "8" ersetzt.

f) In der Anlage 6 werden die Wörter "Einkommensteuer und Lohnsteuer" durch die Wörter "Steuern vom Einkommen und Ertrag", die Wörter "Bürgerliches Recht" durch das Wort "Privatrecht" und die Wörter "Staatsrecht, Allgemeine Staatslehre, Öffentliches Dienstrecht" durch die Wörter "Öffentliches Recht" ersetzt.

g) In der Anlage 7 werden die Wörter "Einkommensteuer, Lohnsteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer" durch die Wörter "Steuern vom Einkommen und Ertrag" ersetzt.

h) Die Anlage 8 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort "Bewertungsrecht" wird durch die Wörter "Bewertungsrecht und Vermögensteuer" ersetzt.

bb) Die Fußnote 2 wird wie folgt gefaßt:

"2) Es werden nur Fächer berücksichtigt, für die der Studienplan mindestens 20 Stunden vorsieht."

i) Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Wort "Abgabenordnung" wird folgender Klammerzusatz angefügt: "(ohne Vollstreckungs- und Steuerstrafrecht)".

- bb) Das Wort "Einkommensteuer" wird durch die Wörter "Steuern vom Einkommen und Ertrag" ersetzt.
 - cc) In den Alternativen a und b wird jeweils die Angabe "§ 4 Abs. 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes" durch die Angabe "§ 4 Abs. 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes" ersetzt.
- j) Die Anlage 11 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter "Einkommensteuer einschl. Lohnsteuer" und "Umsatzsteuer" werden durch die Wörter "Allgemeines Abgabenrecht" und "Steuern vom Einkommen und Ertrag" ersetzt.
 - bb) Der Satzanfang "Allgemeines Abgabenrecht ist i.V.m." wird durch den Satzanfang "Umsatzsteuer ist i.V.m." ersetzt.
 - cc) Die Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. Zulassungspunktzahl (§ 43 Abs. 2 StBAPO)

Vervierfachte Durchschnitts-
punktzahl der schriftlichen
Prüfungsarbeiten:

.....

Verdoppelte Durchschnitts-
punktzahl der fachtheoretischen
Ausbildung (§ 16 Abs. 4
StBAPO):

.....

Verdoppelte Punktzahl der
Beurteilung in der berufs-
praktischen Ausbildung (§ 5
Abs. 2 StBAPO):

.....

Endpunktzahl

..... : 8 =

dd) In Nummer 5 werden die Wörter "Geprüfte Fächer" durch die Wörter "Geprüfte Gebiete" ersetzt.

ee) Die Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

"6. Ergebnis der Laufbahnprüfung
(§ 45 Abs. 3 StBAPO)

Zwölffaches der Durchschnitts-
punktzahl der schriftlichen
Prüfungsarbeiten:

Dreifaches der Durchschnitts-
punktzahl in der fachtheoretischen
Ausbildung (§ 16 Abs. 4
StBAPO):

Sechsfaches der Durchschnitts-
punktzahl der mündlichen
Prüfung:

Dreifaches der Punktzahl der
Beurteilung in der berufs-
praktischen Ausbildung (§ 5
Abs. 2 StBAPO):

Endpunktzahl : 24 ="

ff) Die Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

"7. Durchschnittspunktzahl der
Prüfungsleistungen
(§ 45 Abs. 2 und Abs. 5 StBAPO)

Verdoppelte Durchschnittspunktzahl
der schriftlichen Prüfungs-
arbeiten:

.....

Durchschnittspunktzahl der
mündlichen Prüfung:

.....

Summe

..... : 3 ="

k) Die Anlage 12 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. Zulassungspunktzahl (§ 43 Abs. 2 StBAPO)

Vervierfachte Durchschnits-
punktzahl der schriftlichen
Prüfungsarbeiten

.....

Durchschnittspunktzahlen im

- Zweiten Studienabschnitt:

.....

- Dritten Studienabschnitt:

.....

(§ 18 Abs. 4 StBAPO)

Verdoppelte Punktzahl der
Beurteilung in den berufs-
praktischen Studienzeiten
(§ 5 Abs. 2 StBAPO):

.....

Endpunktzahl

..... : 8 ="

bb) In Nummer 5 werden die Wörter "Geprüfte Fächer" durch die Wörter "Geprüfte Gebiete" ersetzt.

cc) Die Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

"6. Ergebnis der Laufbahnprüfung.
(§ 45 Abs. 3 StBAPO)

Zwölffaches der Durchschnitts-
punktzahl der schriftlichen
Prüfungsarbeiten:

.....

Anderthalbfaches der Durch-
schnittspunktzahlen im

- Zweiten Studienabschnitt:

.....

- Dritten Studienabschnitt:

.....

(§ 18 Abs. 4 StBAPO)

Sechsfaches der Durchschnitts-
punktzahl der mündlichen
Prüfung:

.....

Dreifaches der Punktzahl der
Beurteilung in den berufs-
praktischen Studienzeiten

(§ 5 Abs. 2 StBAPO):

.....

Endpunktzahl

..... : 24 ="

dd) Die Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

"7. Durchschnittspunktzahl der
Prüfungsleistungen
(§ 45 Abs. 2 und Abs. 5 StBAPO)

Verdoppelte Punktzahl der
schriftlichen Prüfungs-
arbeiten:

Durchschnittspunktzahl der
mündlichen Prüfung

Summe : 3 ="

l) Die Anlage 13 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter "Einkommensteuer einschl. Lohnsteuer" und "Umsatzsteuer" werden durch die Wörter "Allgemeines Abgabenrecht" und "Steuern vom Einkommen und Ertrag" ersetzt.

bb) Der Satzanfang "Allgemeines Abgabenrecht ist i.V.m." wird durch den Satzanfang "Umsatzsteuer ist i.V.m." ersetzt.

cc) In den Alternativen a und b wird jeweils die Angabe "§ 3 Abs. 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes" durch die Angabe "§ 3 Abs. 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes" ersetzt.

m) In Anlage 14 Alternativen a und b wird jeweils die Angabe "§ 4 Abs. 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes" durch die Angabe "§ 4 Abs. 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes" ersetzt.

n) Die Anlage 15 wird wie folgt geändert:

aa) Das Ermittlungsschema für die Endpunktzahl in der Alternative a wird wie folgt gefaßt:

"Zwölffaches der Durchschnitts-
punktzahl der schriftlichen
Prüfungsarbeiten:

.....

Dreifaches der Durchschnitts-
punktzahl in der fachtheoretischen
Ausbildung (§ 16 Abs. 4
StBAPO):

.....

Sechsfaches der Durchschnitts-
punktzahl der mündlichen
Prüfung:

.....

Dreifaches der Punktzahl der
Beurteilung in der berufs-
praktischen Ausbildung (§ 5
Abs. 2 StBAPO):

.....

Endpunktzahl

..... : 24 ="

bb) Das Ermittlungsschema für die Durchschnittspunktzahl in der Alternative b wird wie folgt gefaßt:

"Verdoppelte Durchschnittspunktzahl
der schriftlichen Prüfungs-
arbeiten:

.....

Durchschnittspunktzahl der
mündlichen Prüfung:

.....

Durchschnittspunktzahl

..... : 3 ="

- cc) In den Alternativen a und b wird jeweils die Angabe "§ 3 Abs. 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes" durch die Angabe "§ 3 Abs. 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes" ersetzt.
- o) Die Anlage 16 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Ermittlungsschema für die Endpunktzahl in der Alternative a wird wie folgt gefaßt:
- "Zwölffaches der Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten:
- Anderthalbfaches der Durchschnittspunktzahlen im
- Zweiten Studienabschnitt:
- Dritten Studienabschnitt:
- (§ 18 Abs. 4 StBAPO)
- Sechsfaches der Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung:
- Dreifaches der Punktzahl der Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten
- (§ 5 Abs. 2 StBAPO):
- Endpunktzahl 24 ="

- bb) Das Ermittlungsschema für die Durchschnittspunktzahl in der Alternative b wird wie folgt gefaßt:

"Verdoppelte Durchschnittspunktzahl
der schriftlichen Prüfungs-
arbeiten:

Durchschnittspunktzahl der
mündlichen Prüfung:

Durchschnittspunktzahl : 3 ="

- cc) In den Alternativen a und b wird jeweils die Angabe "§ 4 Abs. 3 des Steuer-
beamten-Ausbildungsgesetzes" durch die Angabe "§ 4 Abs. 2 des Steuer-
beamten-Ausbildungsgesetzes" ersetzt.

Artikel 2

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der Ausbildungs- und Prüfungs-
ordnung für die Steuerbeamten in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden
Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

Allgemeines

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten beruht auf § 8 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes (StBAG). Danach ist das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen für die Ausbildung und Prüfung der Beamten der Steuerverwaltung der Länder zu treffen.

Die zweite Änderungsverordnung ist erforderlich, weil Einzelbestimmungen an Änderungen des StBAG angepaßt werden müssen, insbesondere

- die Vorschriften über die Einführungszeit des höheren Dienstes an die Kürzung von 18 auf 12 Monate durch Artikel 2 des FKPG vom 23. Juni 1993
- die Vorschriften über die fachtheoretische Ausbildung des mittleren Dienstes an den Neuzuschnitt der Ausbildungsabschnitte durch das Vierte Gesetz zur Änderung des StBAG vom 1996.

Gleichzeitig werden einzelne Vorschriften an Entwicklungen bei der Steuerfestsetzung und -erhebung und damit auch der Aufgabenstellung der Steuerbeamten angepaßt und Erkenntnisse aus der bisherigen Ausbildungspraxis berücksichtigt.

Zu § 1

Die neue Formulierung stellt klar, daß zu den Zielen des Vorbereitungsdienstes auch die Fähigkeiten zu Kommunikation, Kooperation, selbständigem und wirtschaftlichem Handeln gehören.

Zu § 2

Die Änderungen dienen der stärkeren Verknüpfung zwischen theoretischer und praktischer Ausbildung. Die Ausbildung am Arbeitsplatz soll durch sogenannte Lehrbezirke gefördert werden, und in Ausbildungsarbeitsgemeinschaften, die die bisherigen dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen ersetzen, sollen die in der Theorie erworbenen Kenntnisse streng praxisbezogen auf Fallgestaltungen angewendet werden, die häufig in den Finanzämtern auftreten.

Zu § 3

Es wird klargestellt, daß Ausbilder nicht nur über fachbezogene, sondern auch über berufspädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen müssen.

Zu § 4

Die Anforderungen an den Nachweis der fachlichen Eignung von Lehrenden werden geringfügig geändert.

Zu § 5

Die praktischen Leistungen während der Ausbildung müssen künftig in den Beurteilungen eingehender gewürdigt und mit dem Beurteilten besprochen werden.

Zu § 8

Die Vorschrift enthält die Zweckbestimmung für die neuen Ausbildungsarbeitsgemeinschaften.

Zu § 9

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu § 11

Es wird klargestellt, daß bei Wiederholungen von Ausbildungs- oder Studienabschnitten im Fall einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nur die zuletzt abgegebenen Beurteilungen maßgebend sind.

Zu § 14

Die Dauer der Ausbildungsabschnitte für den mittleren Dienst werden an die Änderungen durch das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz angepaßt.

Zu § 15

Die Änderung enthält einen Neuzuschnitt und eine Zweckbestimmung für die praktische Ausbildung des mittleren Dienstes. Außerdem entfällt der Klausurzwang während der berufspraktischen Ausbildung. Die Teilabschnitte werden in "Nettozeiten" angegeben, deshalb ist eine Kürzung für Erholungsurlaub nicht zulässig.

Zu § 16

Die fachtheoretische Ausbildung des mittleren Dienstes wird um Teilbereiche wie Geschichte der Steuerverwaltung, Personalvertretungsrecht und Ökonomisches Verwaltungshandeln ergänzt. Die Lerninhalte der bisherigen Unterrichtsfächer "Einkommensteuer" und "Lohnsteuer" werden in dem Fach "Einkommensteuer" zusammengefaßt. Die Mindeststundenzahlen für die steuerrechtlichen Kernfächer werden in Anpassung an die gesetzliche Anhebung der fachtheoretischen Ausbildungszeit angehoben.

Zu § 17

Die geringfügigen Änderungen tragen organisatorischen Belangen der Länder Rechnung.

Zu § 18

Es wird klargestellt, daß auch Übungen und Seminare zu den Pflichtveranstaltungen gehören können. Der Stundenumfang der Wahlpflichtfächer wird zugunsten der steuerrechtlichen Kernfächer begrenzt.

Zu § 19

Lohnsteuer und Einkommensteuer werden zu einem Fach zusammengefaßt. Im Katalog der Studienfächer erhält die Steuerharmonisierung in der Europäischen Union eigenständiges Gewicht, außerdem wird das Teilfach "Europarecht" eingefügt. Deutlich erweitert werden die Auswahlmöglichkeiten für Wahlpflichtveranstaltungen, insbesondere auch für Fremdsprachen.

Zu § 20

Die Anhebung der Mindeststundenzahlen für bestimmte Studienfächer dient der stärkeren Vereinheitlichung der Steuerbeamtenausbildung vor dem Hintergrund der erforderlichen gleichmäßigen Anwendung der Steuergesetze in den Ländern.

Zu den §§ 21, 22 und 23

Die Vorschriften über die einzelnen Studienabschnitte werden redaktionell an die Änderungen in § 19 angepaßt.

Zu § 24

Die Vorschriften über die berufspraktischen Studienzeiten werden an aktuelle Entwicklungen angepaßt und mit einer Zweckbestimmung versehen; der Klausurenzwang während dieser Ausbildungsphase entfällt. Die Teilabschnitte werden in "Nettozeiten" angegeben, deshalb ist eine Kürzung für Erholungsurlaub nicht zulässig.

Zu den §§ 26, 28 und 29

Die Vorschriften über die Einführungszeit des höheren Dienstes werden an die in Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms festgelegte Kürzung von 18 auf 12 Monate angepaßt.

Zu § 30

Die Vorschrift über die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung in die Aufgaben des höheren Dienstes wird an die Änderung im StBAG angepaßt.

Zu § 31

Satz 2 des Absatzes 1 wird gestrichen, weil der Aufstieg in den gehobenen Dienst nicht die Fachhochschulreife voraussetzt.

Die Streichung des Absatzes 2 ist Folgeänderung zu § 6 Abs. 4 StBAG.

Zu § 34

Die Zusatzbestimmung berücksichtigt, daß den neuen Ländern für die Besetzung der Prüfungsausschüsse noch nicht genügend in das Beamtenverhältnis übernommene Fachkräfte zur Verfügung stehen.

Zu den §§ 35 und 37

Die Vorschriften werden konkreter gefaßt, um Zweifelsfragen, die bei der Durchführung von Prüfungen aufgetreten sind, zu klären.

Zu § 38

Die zunehmend komplexeren Steuersachverhalte erfordern, daß bereits in der Ausbildung das Erkennen fach- und aufgabenübergreifender Zusammenhänge gefördert und auch in der Prüfung abgefragt wird. Jedes Prüfungsgebiet kann deshalb künftig mit Aufgaben aus anderen, übergreifenden oder angrenzenden Fachgebieten verbunden werden. Für den mittleren Dienst wird zusätzlich das Allgemeine Abgabenrecht als besonderes Prüfungsgebiet eingeführt.

Zu § 39

Die Änderung stellt klar, daß die ständige Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen auch von Nicht-Beamten wahrgenommen werden kann.

Zu § 42

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen wird der Rechtsprechung angepaßt.

Zu § 43

Bei der Ermittlung der Punktzahl für die Zulassung zur mündlichen Prüfung wird der Anteil der praktischen Leistungen stärker gewichtet (Anhebung von 16,7 auf 25 v.H.).

Zu § 45

In das Ergebnis der Laufbahnprüfung sollen die schriftlichen Prüfungsarbeiten auch künftig mit 50 v.H. einfließen. Stärker gewichtet werden der Anteil der mündlichen Prüfung (Anhebung von 20 auf 25 v.H.) und der Anteil der praktischen Leistungen (Anhebung von 10 auf 12,5 v.H.).

Zu den §§ 47 und 50

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu § 53

Die Übergangsvorschrift regelt die Weitergeltung des bisherigen Rechts für bereits laufende Ausbildungsjahrgänge.

Zu den §§ 54 und 55

Die Vorschriften sind überholt und werden gestrichen.

Zu den Anlagen

Die Anlagen werden an die geänderte StBAPO angepaßt.

14.06.96

Beschluß
des Bundesrates

**Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO)**

**Der Bundesrat hat in seiner 698. Sitzung am 14. Juni 1996 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.**